

Recht auf ein Kind?

Ethische Überlegungen zu neuen Familienformen und Reproduktionstechnologien

Dr. Antje Schrupp, Juni 2021

Antje Schrupp: Schwangerwerdenkönnen. Essay über Körper, Geschlecht und Politik
Ulrike Helmer Verlag, 2019 | post@antjeschrupp.de

1. Warum heute eine neue Debatte über Familienformen und Reproduktion notwendig ist

Soziale, technologische und ökonomische Entwicklungen werfen heute drängende ethische Fragen bezüglich der menschlichen Reproduktion auf. Vor allem drei Aspekte sind hier zu nennen:

Erstens: Neben der traditionellen heterosexuellen Ehe (zwischen einem Mann und einer Frau¹) sind auch andere Familienformen zunehmend gesellschaftlich akzeptiert: Lesbische oder schwule Paare, Alleinstehende, polyamouröse Beziehungen (zwischen mehr als zwei Personen), Co-Parenting (gemeinsame Elternschaft ohne Liebesbeziehung). Auch wenn nicht alle diese Lebensformen bereits vollständige gesellschaftliche Akzeptanz finden, setzt sich doch die Ansicht immer mehr durch, dass der Staat den Menschen nicht vorschreiben darf, mit wem sie zusammenleben, mit wem sie Sex haben und wen sie lieben dürfen.

Deshalb ist zu diskutieren und zu entscheiden, inwiefern und unter welchen Bedingungen Menschen in welchen Familienformen rechtlich abgesichert Elternschaft leben können.

Zweitens: Die Reproduktionstechnologie hat innerhalb weniger Jahrzehnte rasante Fortschritte gemacht und tut es weiterhin. Seit 1978 ist In-Vitro-Fertilisation möglich. Dabei wird einer Frau eine Eizelle entnommen² und mit einem aus männlichem Ejakulat gewonnenen Spermafaden „im Reagenzglas“ zu einem Embryo vereinigt. Seither wurde das Verfahren ständig verfeinert und auch an weiteren reproduktionstechnologischen Verfahren geforscht. Seit einiger Zeit sind bereits Eierstock- und Gebärmuttertransplantationen möglich. Das alles bedeutet:

- Es ist kein Geschlechtsverkehr mehr nötig, um Kinder zu zeugen. Das ist für lesbische und alleinstehende Frauen attraktiv, aber auch für Paare, bei denen der Mann nicht zeugungsfähig ist.³

¹ Soziale Geschlechterkategorien (Frau/Mann) und biologische reproduktive Differenz (Mensch mit Uterus/ohne Uterus) sind nicht deckungsgleich, wenn auch historisch eng zusammenhängend. Da sich dieses Papier mit den Übergängen von einer traditionellen heteronormativen symbolischen Ordnung in neue Reproduktionsweisen beschäftigt, wird die Geschlechtsbezeichnung „Frau/Mann“ jedoch auch für biologische Prozesse verwendet, und zwar im Sinne sozialer Kategorie, also in der Bedeutung von „die allermeisten Frauen/Männer“ oder „in aller Regel Frauen/Männer“.

² Dies geschieht heute per Ultraschalltechnik durch die Scheide. Im Vergleich zu früher sind die Verfahren inzwischen weniger belastend. Immer noch ist aber vorab eine Hormonbehandlung zur Stimulierung notwendig. Die Entnahme selbst ist schmerzhaft, weshalb vorab in der Regel ein Schlafmittel injiziert wird oder eine Kurzzeitnarkose. Die Eizellentnahme aus dem weiblichen Körper ist daher keinesfalls vergleichbar mit einer männlichen Sperma-Spende.

³ Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die „Becher-Methode“, bei der männliches Ejakulat auf andere Weise als per Geschlechtsverkehr mechanisch in die Vagina eingeführt wird, schon immer möglich war. Lesbische oder alleinstehende Frauen, die keinen Geschlechtsverkehr mit Männern wünschen, oder Frauen, deren Ehemänner

- die Frau, von der die Eizelle zur Zeugung eines Kindes stammt, muss nicht mehr identisch sein mit derjenigen, die schwanger ist und gebiert. Das bedeutet, dass Kinder drei biologische Eltern haben können, die Eizellgeberin, den Spermageber, die Tragemutter.
- Mit dem ICSI-Verfahren⁴ kann heute auch Spermaflüssigkeit zur Zeugung verwendet werden, die früher unfruchtbar gewesen wäre. Damit haben viel mehr Männer als früher die Möglichkeit einer genetischen Elternschaft.
- Mithilfe von Freezing-Verfahren können Gameten (also Eizellen oder Spermafäden) eingefroren werden, was neue Lebensplanungen, zum Beispiel Schwangerschaften mit eigenem Genmaterial nach der Menopause oder nach einer Krebserkrankung ermöglicht.
- Gebärmuttertransplantationen machen es möglich, dass Menschen ohne Uterus durch eine Organspende die Fähigkeit zum Schwangerwerden erwerben können. Bislang wird dies zwar nur bei Frauen praktiziert⁵, theoretisch wäre es wohl auch bei Männern möglich.

Deshalb ist zu diskutieren und zu entscheiden, wie solche Verfahren ethisch zu bewerten sind, welche erlaubt, welche an Bedingungen geknüpft und welche verboten werden sollen.

Drittens: Global gesehen hat sich die Reproduktionsindustrie zu einem milliardenschweren Markt entwickelt. Reiche Menschen sind bereit, sehr viel Geld für Reproduktionsdienstleistungen – insbesondere Eizellenverkauf oder Leihmutterschaft – zu bezahlen, während die Möglichkeit, die eigenen körperlichen Fähigkeiten entsprechend zu „vermarkten“, ein oftmals verlockendes Angebot für Frauen in materiell schwierigen Lebensumständen ist. Die gesetzlichen Regelungen sind international sehr unterschiedlich und verändern sich häufig. Während manche Länder – zum Beispiel Israel, einige skandinavische Länder, die Ukraine, manche US-Bundestaaten – einen offenen Reproduktionsmarkt haben, sind andere Länder – wie die Schweiz und Deutschland – bisher in ihrer Gesetzgebung sehr restriktiv. Das hält deren Bürger:innen jedoch nicht davon ab, entsprechende Dienstleistungen einzukaufen, sie tun das dann eben im Ausland.

Deshalb ist zu diskutieren und zu entscheiden, welche internationalen politischen Implikationen diese Entwicklungen haben, wie sie in einen globalen Gerechtigkeits-Horizont eingebettet werden können und konkret: Wie verhindert wird, dass Menschen aufgrund ihrer reproduktiven Fähigkeiten ausgebeutet werden.

unfruchtbar sind, sind nicht unbedingt auf Reproduktionstechnologie angewiesen, um schwanger zu werden. Für sie ist Reproduktionstechnologie lediglich eine zusätzliche Möglichkeit, keine Vorbedingung für Elternschaft. Insofern ist es auch irreführend, in Zusammenhang mit reproduktiven Rechten über „homosexuelle Paare“ zu sprechen, da die Situation von lesbischen und schwulen Familien nicht vergleichbar ist^{ddd}.

⁴ Intrazytoplasmatische Spermieninjektion. Dabei wird ein Spermium direkt in eine Eizelle injiziert, was die Chance für die Entstehung eines Embryos erheblich vergrößert.

⁵ Etwa eine von 5000 Frauen wird trotz xx-Chromosomen ohne Uterus geboren, das so genannte MRKH-Syndrom.

2. Ethische Grundlagen der Beurteilung von Reproduktionstechnologie

In der traditionellen patriarchalen Ordnung galt Reproduktion als Privatsache, die innerhalb von Familien mit einem „Pater Familias“ als Oberhaupt organisiert wurde. Die reproduktive Differenz – also die Tatsache, dass Menschen hinsichtlich ihrer reproduktiven Körper nicht gleich sind – war innerhalb dieser heteronormativ strukturierten Familien aufgehoben. Dieses Arrangement ging vor allem zu Lasten der Menschen, die schwanger werden können, der Frauen. Sie hatten keine Möglichkeit politischer Mitbestimmung und waren der häuslichen Willkür ihrer Väter oder Ehemänner ausgeliefert.

Die Debatte über die Zulassung und Reglementierung neuer Reproduktionstechnologien ebenso wie neuer Familien- und Lebensformen ist bis heute vom Paradigma der Ähnlichkeit mit der traditionellen heteronormativen Familie geleitet. Während die „Ehe für alle“ also eine Familiengründung für gleichgeschlechtliche Paare, in Parallele zur traditionellen Ehe konzipiert wird, werden Single-Elternschaften weiter stigmatisiert, und Mehreltern-Familien oder Co-Parenting-Modelle erfahren bisher gar keinen rechtlichen Schutz oder Unterstützung. Ebenso ist es beim Zugang zu Reproduktionstechnologie: Die Spermaspende etwa ist in der Schweiz nur bei Ehepaaren erlaubt, nicht aber bei ledigen Frauen oder lesbischen Paaren. Viele Länder wie die Ukraine, Russland oder Griechenland bieten Leihmutterschaft für heterosexuelle Paare an, nicht aber für Alleinstehende oder schwule Paare mit Elternwunsch. In Deutschland zahlen die meisten Krankenkassen zwar eine IVF-Behandlung bei heterosexuellen Paaren, nicht aber bei lesbischen Paaren.

Die ethische Akzeptanz neuer Familienformen oder Reproduktionstechnologien an ihre Ähnlichkeit zur traditionellen Familie zu binden, vergrößert allerdings die Normativität des traditionellen Familienmodells. Während es früher häufig vorkam und bis zu einem gewissen Grad „normal“ war, wenn Familien keine eigenen Kinder hatten, so müssen Paare heute erklären, warum sie keine Reproduktionstechnologie nutzen. Es wird also eine vermeintliche Natürlichkeit mit technologischer Hilfe simuliert. Außerdem lädt dieses Vorgehen zu Täuschung und Intransparenz geradezu ein. Reproduktionskliniken, die Leihmutterschaften vermitteln, bieten in der Regel ihren Kundinnen gleich auch passende Kissen in verschiedenen Größen zum Umschnallen an, mit denen sie eine eigene Schwangerschaft vortäuschen können.⁶

Aus biblischer Perspektive lässt sich die normative Vorrangstellung der heterosexuellen Familie nicht legitimieren. Zwar hat die männliche kirchliche Lehrmeinung seit dem späten Mittelalter (und teilweise bis heute) patriarchale Familienmodelle gestützt, doch in der Bibel

⁶ Dies ist ein wichtiger Unterschied zwischen heterosexuellen und schwulen Paaren beim Umgang mit Leihmutterschaft: Während erstere in der Versuchung stehen, eine „natürliche“ eigene Schwangerschaft vorzutäuschen, bleibt schwulen Eltern gar nichts anderes übrig, als offen die Tatsache der Leihmutterschaft zu thematisieren. Sie sind daher zurzeit Vorreiter darin, neue und transparente kulturelle Umgangsformen zu etablieren, etwa indem die Leihmutter einen eigenen Platz in der Familienerzählung bekommt.

kommen nicht nur die unterschiedlichsten Familienformen und Reproduktionsweisen vor⁷, es werden auch explizit unerfüllte Kinderwünsche thematisiert und als legitim anerkannt. Im Neuen Testament und in anderen Textzeugnissen frühchristlicher Gemeinden gilt die heterosexuelle Ehe nur als einer von mehreren Lebensentwürfen.⁸ Statt die Bewertung neuer Familien- und Reproduktionsformen daran zu knüpfen, wie ähnlich sie dem traditionellen heterosexuellen Familienbild sind, sollten gerade aus einer christlichen Perspektive heraus Kriterien zu Rate gezogen werden, die sich an ethischen Werten orientieren: der Würde, der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit aller beteiligten Personen, dem Schutz und Wohl der Kinder, sowie der Gerechtigkeit in den Beziehungen.

Konkret schlagen wir für die notwendigen Debatten eine Orientierung an folgenden Werten vor:

2.1. Das Kindeswohl hat oberste Priorität

Kinder sind Menschen, die noch nicht für sich selbst sorgen oder ihre Interessen eigenständig vertreten können. Kinder haben das Recht, jederzeit gut versorgt, gefördert, geliebt zu werden und in einer sicheren, wertschätzenden und stabilen Umgebung aufzuwachsen. Es ist die Aufgabe von Staat und Gesellschaft, dieses Wohl zu garantieren.

Ob es einem Kind gut geht oder nicht, hängt von seinen tatsächlichen Lebensumständen ab und nicht davon, ob es hetero- oder homosexuelle Eltern hat, ob es mit oder ohne Reproduktionstechnologie gezeugt wurde, ob es biologisch von seinen Eltern abstammt oder nicht. Es ist nicht möglich, das Kindeswohl mit einer bestimmten Lebens- oder Familienform zu verknüpfen oder gar gleichzusetzen.

Dem Kindeswohl in der ethischen Debatte oberste Priorität zu geben, bedeutet auch, Argumentationen entgegenzutreten, die es zur Unterfütterung eigener weltanschaulicher Überzeugungen missbrauchen. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen müssen vielmehr sicherstellen, dass Kinder in unterschiedlichen Familienkonstellationen gut versorgt, gefördert und geliebt aufwachsen können.

2.2. Freiheit, Würde und Selbstbestimmung von Schwangeren sind zu garantieren

Menschen, die schwanger werden können – also in der Regel Frauen, aber auch Menschen mit Uterus, die sich als nicht-binär oder trans männlich identifizieren – haben sämtliche Rechte, die andere Menschen auch genießen. Dazu gehört ausdrücklich auch das Recht auf körperliche Selbstbestimmung.

Die westliche, von Menschen ohne Uterus dominierte Philosophietradition hat bisher keine Ethik des Schwangerseins entwickelt. Vielmehr hat sie, beginnend bei Aristoteles, den

⁷ Vgl. Melanie Werren: Wie in der Bibel Menschen zu Kindern kommen, Vortrag am 26.10.2020 bei der Frauenkonferenz der EKS, https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/10/Vortrag_M_Werren-1.pdf

⁸ Vgl. Antje Schrupp: Die wahren Erbinnen des frühen Christentums, in: Bref Nr. 3, 16.4.2021.

schwangeren Körper lediglich als passive Materie betrachtet, als Nährboden für den männlichen Samen ohne eigene Subjektivität. Auf diese Weise wurde ein vermeintlicher Interessens-Gegensatz zwischen der Schwangeren und dem Embryo in ihrem Leib konstruiert, woraus patriarchale Instanzen (Väter, Richter, Priester) für sich die Legitimation ableiteten, die vermeintlichen Interessen dieses Embryos gegen den Willen der Schwangeren vertreten zu dürfen.

Diese frauenfeindliche Tradition lehnen wir ab. Stattdessen rufen wir dazu auf, eine Ethik des „Zwei in Eins“⁹ zu entwickeln, die den Zustand des Schwangerseins in seiner Besonderheit ernst nimmt. Hierbei stehen wir als Kultur erst ganz am Anfang der Debatte. Auf jeden Fall muss dabei auch für Schwangere gelten, dass sie, um mit Kant zu sprechen, „jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel“ angesehen werden dürfen.

2.3. Menschen haben das Recht, ihre Beziehungen frei zu gestalten

Aus der reproduktiven Differenz, also der Tatsache, dass die Menschheit in zwei körperlichen Varianten existiert, von denen die eine schwanger werden kann und die andere nicht, ergibt sich nicht „natürlicherweise“ eine bestimmte oder gar „gottgewollte“ Lebens- und Familienform. Die heterosexuelle monogame Familie ist historisch gewachsen und hat für sich genommen keine höhere Legitimität als andere Lebensformen.

In freiheitlichen Gesellschaften müssen Menschen die Möglichkeit haben, ihre Beziehungen nach ihren eigenen Wünschen zu gestalten. Das schließt eine ethische Debatte über unterschiedliche Lebensentwürfe nicht aus. Diese Debatte kann jedoch nicht unter Hinweis auf vermeintliche höhere Instanzen geführt werden, sondern muss ihre Argumente aus der jeweils vorhandenen Realität und den tatsächlichen Erfahrungen schöpfen.

Das Recht, die eigenen Beziehungen frei zu gestalten, umfasst auch das Recht, finanzielle Absichten zu verfolgen. Die bei dieser Debatte gängige Unterscheidung zwischen altruistischer und kommerzieller Leihmutterschaft überzeugt nicht. Erstens werden auch bei so genannten „altruistischen“ Leihmutterschaften finanzielle Entschädigungen gezahlt, oft dienen sie nur der Verschleierung ökonomischer Verhältnisse. Zweitens führt das zu einer Situation, in der alle möglichen anderen – Kliniken, Ärzt:innen, Vermittlungsagenturen – am Geschäft mit der Reproduktionstechnologie verdienen, nur nicht die beteiligten Frauen. Die Kommodifizierung der Reproduktion ist in menschenrechtlicher Hinsicht insgesamt kritisch zu beleuchten, aber nicht unter Rückgriff auf alte Geschlechterstereotype von weiblicher Gratisarbeit und männlichem Gewinnstreben.

⁹ Diese Formel entwickelt Luce Irigaray in „Speculum. Spiegel des anderen Geschlechts“, 1974 (zitiert nach der deutschen Ausgabe von 1980, Edition Suhrkamp), S. 297

3. Thesen für eine zukunftsorientierte Debatte über Freiheit, Familie und Reproduktion

3.1. Es gibt kein Recht auf ein eigenes Kind

Menschen sind von ihrer Biologie her so geschaffen, dass nicht alle schwanger werden können, sondern nur etwa die Hälfte. Nicht schwanger werden zu können ist keine Benachteiligung, die von der Allgemeinheit ausgeglichen werden müsste. Es sollten gesellschaftliche Verhältnisse geschaffen werden, in denen Kinderlosigkeit ebenso wie Elternschaft als normal anerkannt und akzeptiert wird.

3.2. Verantwortliche Vaterschaft bzw. Co-Elternschaft ist zu fördern und sozial abzusichern

Es ist wünschenswert, dass nicht nur Menschen, die Kinder gebären, sondern auch andere Erwachsene elterliche Verantwortung übernehmen. Hierbei kommt insbesondere Vätern eine bleibend wichtige Rolle zu. Das traditionelle Konzept der Vaterschaft muss dafür allerdings von alten herrschaftsförmigen Anteilen befreit und postpatriarchal neu gedacht werden. Zusätzlich sollten weitere Formen verantwortlicher Co-Elternschaft ermöglicht und rechtlich abgesichert werden, vor allem lesbische Co-Mütter, aber auch Mehrelternschaften zum Beispiel in Co-Parenting-Familien sowie Lebensgemeinschaften von Menschen, die selbst keine Kinder gebären können, etwa schwule Paare.

Genetische Verwandtschaft etabliert nicht automatisch einen Anspruch auf Elternschaft. Gemeinsame Elternschaft setzt voraus, dass die beteiligten Erwachsenen einvernehmlich miteinander auskommen, sie erfordert ein große Maß an Kooperation und Beziehung. Deshalb darf Co-Elternschaft nicht gegen den Willen der Schwangeren etabliert werden. Schon im Hinblick auf das Kindeswohl ist es sinnvoll, Kinder nicht schon von Geburt an in konfliktbeladene oder gar zerstrittene Familienkonstellationen hineinzustellen. Zudem müssen Schwangere die Möglichkeit haben, ein Kind zur Welt zu bringen, ohne damit zugleich in eine gemeinsame Elternbeziehung mit dem genetischen Mitzeuger einzuwilligen.

Wenn hingegen Eltern sich trennen, wenn bereits eine konkrete Beziehung zwischen dem Kind und einem Co-Elternteil entstanden ist, ist diese Beziehung zu schützen und abzusichern, auch wenn sich dadurch Konflikte und Schwierigkeiten ergeben.

3.3. Wie jeder Mensch haben auch Schwangere und potenziell Schwangere ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung

Embryonen und Föten sind für ihre Existenz auf den Leib einer Schwangeren angewiesen. Es ist deshalb nicht möglich, sie unabhängig von ihr zu betrachten. Gesetze und gesellschaftliche Vorgaben, die über die Körper anderer Menschen verfügen, sind unethisch. Niemand darf zum Austragen eines Kindes gezwungen werden, genauso wie niemand am

Schwangerwerden und Austragen eines Kindes gehindert werden darf. Gesetzliche Abtreibungsverbote sind ebenso illegitim wie Zeugungsverbote.

3.4. Eine Schwangere ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach der Geburt die Sorge für das Kind zu übernehmen

a) Sie ist berechtigt, das heißt, niemand darf ihr das Kind nach der Geburt gegen ihren Willen wegnehmen. Eine Übergabe des Kindes in die Obhut Dritter kann nur freiwillig erfolgen. Sollten dazu vorab bereits Verträge vereinbart worden sein, zum Beispiel im Rahmen einer Leihmutterschaft oder auch einer mündlichen Vereinbarung, werden diese Verträge erst nach der Geburt rechtskräftig.¹⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich die Person, die das Kind zur Welt gebracht hat, entscheiden, selbst die Elternschaft für dieses Kind wahrzunehmen. Die Ermöglichung dieser Entscheidung schließt ein, dass auch das materielle Auskommen von Mutter und Kind gesellschaftlich unter allen Umständen sichergestellt wird.

b) Sie ist nicht verpflichtet, das heißt, es steht einer Schwangeren frei, das Kind nach der Geburt in die Obhut anderer zu übergeben. Dies kann im Zuge einer Leihmutterschaft geschehen oder im Zuge privater Vereinbarungen, etwa in Konstellationen von Co-Parenting. Der Staat kann jedoch Kriterien dafür definieren, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, bevor jemand Elternteil eines Kindes wird, das er oder sie nicht selbst geboren hat. Diese Kriterien müssen sich aber inhaltlich am Kindeswohl orientieren, sie können nicht aus Lebensform, Geschlecht und anderen Parametern pauschal abgeleitet werden.

c) Sollte die Schwangere selbst eine Elternschaft ablehnen und auch keine anderen Eltern für das Kind bestimmen oder sollten diese sich nicht zur Elternschaft bereitfinden, so hat der Staat bzw. die Gesellschaft für die Versorgung und Erziehung des Kindes zu sorgen. Dabei könnte an das bestehende Adoptionsrecht angeschlossen werden, das allerdings so weiterentwickelt werden müsste, dass alle interessierten und geeigneten Personen dieselben Möglichkeiten haben, Kinder zu adoptieren.

3.5. Reproduktionstechnologien müssen kritisch evaluiert werden

Die Risiken und Nebenwirkungen reproduktionstechnologischer Methoden insbesondere für Eizellgeberinnen und Schwangere sind kritisch zu evaluieren und gegen den Fortpflanzungswunsch anderer Personen sorgfältig abzuwägen. Dies gilt für die kommerzielle Entnahme von Eizellen oder für Leihmutterschaft ebenso wie für die Anwendung dieser Methoden bei heterosexuellen Paaren.¹¹

¹⁰ Aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um körperlich anstrengende Prozesse handelt, sollte dieser Zeitpunkt erst einige Wochen nach der Geburt festgelegt werden, analog vielleicht zum aktuellen deutschen Adoptionsrecht, bei dem diese Frist acht Wochen beträgt.

¹¹ Zum Beispiel ist fraglich, ob das deutlich größere Gesundheitsrisiko, das Schwangere nach einer Zeugung per ICSI-Verfahren tragen, wirklich gerechtfertigt ist, nur weil es die Chancen von ansonsten unfruchtbaren Männern auf genetisch „eigenen“ Nachwuchs erhöht. Nach einer 2016 publizierten Studie enthält das ICSI-Verfahren im Vergleich zur traditionellen IVF ein beinahe vierfach erhöhtes Risiko für Komplikationen während

Gesellschaftliche Diskurse sollen dazu beitragen, die Ambivalenz dieser Möglichkeiten sichtbar zu machen und der Entstehung eines normativen Drucks, sich dieser Technologien zu bedienen, entschieden entgegenwirken.

Ob eine Technologie zugelassen wird oder nicht, muss sich aus den Argumenten für oder gegen diese Technologie selbst ergeben, insbesondere aus ihrem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial oder anderen Risiken. Wenn eine Technologie jedoch als ethisch akzeptiert wurde, darf der Zugang zu ihr nicht von einer bestimmten Lebensform oder von finanziellen Möglichkeiten abhängig gemacht werden. Sie muss dann allen interessierten Menschen offenstehen und sollte auch von Solidarsystemen wie Krankenkassen finanziert werden.

3.6. Kinder sollten die Möglichkeit haben, ihre biologischen Wurzeln zu kennen

Wenn Kinder biologisch von anderen Menschen als ihren Eltern abstammen – weil sie durch Gametenspenden gezeugt oder von einer Leihmutter geboren wurden, aber auch in Patchworkfamilien oder weil sie außerehelich gezeugt wurden – kann es sein, dass sie die Identität dieser Menschen erfahren möchten. Auch aus medizinischen Gründen kann diese Information wichtig sein, etwa bei Erbkrankheiten. Deshalb sollte alles dafür getan werden, dass die Information der eigenen biologischen Abstammung allen Menschen zugänglich gemacht wird, sowohl was die Identität der Gametenspender:innen als auch der Tragemütter betrifft.

Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Kenntnis der biologischen Wurzeln erscheint uns jedoch nicht möglich. Niemand hat ein Recht darauf, von einem anderen Menschen Auskunft über dessen oder deren intimes Leben, also etwa ihre Sexualpartner:innen zu bekommen. Auch nicht Kinder gegenüber ihren Müttern.

3.7. Der ökonomischen Ausbeutung menschlicher Reproduktionsfähigkeiten ist entgegenzutreten

Die ökonomische Ausbeutung der reproduktiven Fähigkeiten insbesondere von Leihmüttern und Eizellverkäuferinnen ist inzwischen eine globale Tatsache mit zahlreichen negativen Begleiterscheinungen. Dieser Aspekt muss viel stärker ins politische und öffentliche Bewusstsein gebracht werden, gerade wenn über die neuen Möglichkeiten und Optionen von Reproduktionstechnologie berichtet wird.

Es ist jedoch nicht hilfreich, diese Debatten als einfaches Pro und Contra zu führen. Statt pauschaler Verurteilungen reproduktionstechnologischer Optionen sollte dem Thema mehr konkrete Aufmerksamkeit im Detail gewidmet werden. Dabei müssen vor allem auch die Betroffenen selbst, also Leihmütter und Eizellverkäuferinnen, zu Wort kommen. Denn sie

der Schwangerschaft: <https://www.imabe.org/imagohominis/imago-hominis-1/2017/leben-aus-dem-labor-40-jahre-reproduktionsmedizin-eine-uebersicht>.

wissen am besten, welches ihre Probleme sind und wie Abhilfe geschaffen werden könnte. Politische Selbstorganisationen solcher Gruppen sind zu unterstützen und zu fördern.

Der beste Weg, um zu verhindern, dass Frauen durch die Reproduktionsindustrie ausgebeutet werden, ist ein aktives Eintreten für globale ökonomische Gerechtigkeit und die Sicherstellung individueller Freiheitsrechte. Nur wenn Frauen in materiell abgesicherten Verhältnissen leben, ist gewährleistet, dass sie nicht aus purer Armut in Arrangements einwilligen, die ihre Menschenwürde beschädigen. Je mehr Rechte und gesellschaftliche Freiheiten Frauen genießen, desto eher können sie sozialem Druck widerstehen und sich gegen etwaige Ungerechtigkeiten zur Wehr setzen.